

XXXII.

Verordnung

daß die Gerichtshabere über die neu anbauenden Einwohner ihre Jurisdiction extendiren können.

von 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Ihnen kund und sagen hiemit zu wissen: Es ist leyder! mehr als zu befannet, wie sehr durch den vorgebauten Krieg das hiesige Hochstift entvölkert worden: Wir glauben daher unseren heuren Pflichten zu versehlen, wenn Wir nicht all denjenigen heilsamen Vorschlägen die Hand bieten wolten, welche die Vermehrung der Einwohner, und Unterthanen, die Bebauung der Acker, und die Nutzung fruchtbare Grundstücke zum Vorwurf haben. Die beste Gesinnungen werden aber mehrmals durch zufällige Dinge unterbrochen, indem sich öfters in der Ausführung Schwierigkeiten ereignen, welche den vorhabenden Endzweck zu erschicken nicht gestattten.

Von dieser Beschaffenheit ist die Beforge unserer treu gehorsamsten Landständen gewesen, da Sie Uns bez jüngst abgeholten

tenen

XXXII. Verordnung daß die Gerichtshabere ic. 153

tenen Landtag zu erkennen gegeben haben, daß die gar zu beschränkte Gerichtshabkeit der Gerichtshaber nicht zulasse, auf eine bessere Bebauung der Dörfer, auf Vermehrung der Eingefesten, und auf neue Ansägen einiger Oeconomien, und Manufacturen den Gedacht zu nehmen, wenn ihnen nicht zugleich erlaubet würde, auch über diese neuen Einwohner ihre Gerichtshabkeit ausüben zu dürfen.

Machdem Wir nun in reise Erwiegung gezogen, daß der Vortheil, welcher Unserer Hochfürstlichen Hof-Cammer aus der Gerichtshabkeit unbebauter Dörfer zu ziehen kann, dem Nutzen, dessen das ganze Land durch die Bevölkerung theilhaftig wird, fast gar nicht gleich kommt;

So haben Wir in diesem Betracht hiemit gnädigst zu erläutern, und zu verordnen Uns verpflichtet geschen, daß in denjenigen Dorfschaften, wo, zu Abkehrung gefährlicher Feuersbrünsten, die aus dem engen Raum öfters zu entstehen pflegen, die Häuser weiter auseinander gebauet, oder ganz neue Häuser errichtet, und dadurch die Dorfschaften vergrößert werden, die hinter Gerichtshabkeit sich so weit erstrecken solle, als der Wert der neuen Gebäude ausmacht, wobei Wir ferner denen Gerichtshaberen, welche in ihren Flederen, und Hofsungen, worin Ihnen die Gerichtshabkeit zusticht, neue Oeconomien, Manufacturen, und dergleichen anlegen, über die neu anbauende Leute und Einwohner die Gerichts-

Dritter Theil.

U

bar-

barkeit eben so, und auf die nemliche Art auszuüben gnädigst gestatten, als Sie dieselbe in Ihren geschlossenen Dörferen, und inner Gerichtbarkeit hergebracht, und in wirklichen Besitz haben.

Sollte aber auch ein neuer Anbau auf denselben Privat-Gründen, worauf Uns die Gerichtbarkeit zusteht, unternommen, und vollzogen werden; so haben Wir dem Eigentümmer der Gründen, wenn Er sonst einer Gerichtbarkeit in hiesigem Lande fähig seyn kann, über den neu bebaueten District, und über die daselbst sich niederlassende Leute die Gerichtbarkeit gleichfalls hiemit, und kraft dieses gnädigst verwilligen wollen;

Und wie Wir demnach nicht zweifelen, es werde diese Unsere Landesfürstliche Erklärung und Verordnung einen jeglichen Gerichtshaber zum neuen Anbau ermuntern, und antrezen, also haben Wir auch dieselbe durch öffentlichen Druck kund zu machen gnädigst beschlossen. Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens und neben gedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. So geben auf Unsrem Hochfürstl. Residenz-Schloß Neuhaus den sten Julii 1763.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

XXXIII.

XXXIII. Münz-Verordnung vom 6. Aug. 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont re.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß die Verbesserung des Münz-Wesens als die fürnehmste in die Aufnahm allen Gewerbs den stärksten Einfluß habende Quelle gleich Anfangs Unserer Regierung betrachtet, und derothalb noch mit Unsren getreuen Landständen gehaltener Berathschlagung von Uns gnädigst beschlossen seye,

imo.

Unseres Hochstift mit eigenen guten Silber-Münzen zu verschenken, solche nach des heiligen Römischen Reichs und respective an mehreren Orten angenommenen Wiener Conventions-Fuß in abgeglichenem Werth der Louis d'Or zu 5. Rthlr. oder der Ödnlischen fein Mark Silber zu 13. Rthlr. 12. Mgr. ausprägen, auch bisherige so Ausländisch, als Innlandische Kupfer-Münz, sie seye gestempelt oder ungestempelt, wie hiemit geschicht, verrufen, und außer allen Cours stellen zu lassen, nur die Hochstift Paderbornische 1. 13. und 2. Pfennigstück,

U 2

sie